



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 132/2022
vom 20. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7689
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2*bis* § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können », gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. November 2021, dessen Ausfertigung am 6. Dezember 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2*bis* § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Strafe, mit der die betreffenden strafbaren Verhaltensweisen gemäß Artikel 2*bis* §§ 1 bis 5 des vorerwähnten Gesetzes geahndet werden, schwerer ist als diejenige, die im Falle eines Versuchs zur Begehung der Verbrechen im Sinne von Artikel 2*bis* §§ 1 bis 5 des vorerwähnten Gesetzes (in Anwendung der Artikel 52, 80 und 81 des Strafgesetzbuches) vorgesehen ist, während die beiden Verhaltensweisen der vollendeten Straftat der Einfuhr, der Ausfuhr, des Transports, der Herstellung, der Produktion, des Besitzes, des Verkaufs oder des Anbietens zum Verkauf, der Lieferung, der Zustellung oder der Anschaffung von Mitteln oder

des Anbaus von Cannabispflanzen, Kokapflanzen oder Pflanzen der Gattung *Papaver somniferum* L. (Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 6. September 2017) vorausgehen und der Versuch in der Kette der (ggf. strafbaren) Verhaltensweisen, die zur vorerwähnten vollendeten Straftat führen können, in Anbetracht der vom Täter vorgenommenen Handlungen außerdem dem beabsichtigten Endergebnis näher kommt als die selbständige Straftat der Vornahme vorbereitender Handlungen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel *2bis* § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können » (nachstehend: Gesetz vom 24. Februar 1921). Nach dieser Bestimmung werden vorbereitende Handlungen, die im Hinblick auf die Herstellung, den Verkauf, die Abgabe oder die illegale Lieferung von in Artikel *2bis* § 1 erwähnten Stoffen oder im Hinblick auf den Anbau von Pflanzen, aus denen diese Stoffe gewonnen werden können, vorgenommen werden, mit den gleichen Strafen wie denen in Artikel *2bis* §§ 1 bis 5 bestraft.

B.2.1. Artikel *2bis* des Gesetzes vom 24. Februar 1921 in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Verstöße gegen die Bestimmungen der in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse mit Bezug auf Schlafmittel, Betäubungsmittel und andere psychotrope Stoffe, die eine Abhängigkeit bewirken können und deren Liste vom König festgelegt wird, sowie gegen die Bestimmungen mit Bezug auf den Anbau von Pflanzen, aus denen diese Stoffe gewonnen werden können, werden nach den in Absatz 2 erwähnten Unterscheidungen und den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Kategorien mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Unterscheidungen machen unter den Mitteln, die in der in Absatz 1 erwähnten Liste aufgezählt sind.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Straftaten werden mit Einschließung von fünf bis zu zehn Jahren geahndet:

a) wenn sie begangen werden gegenüber Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,

b) wenn der infolge der Straftaten gemachte Gebrauch der in § 1 bestimmten Mittel bei einer anderen Person entweder eine scheinbar unheilbare Erkrankung oder eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten oder den vollständigen Verlust der Funktion eines Organs oder aber eine schwere Verstümmelung verursacht hat.

§ 3. Die in § 1 erwähnten Straftaten werden mit Einschließung von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet:

a) wenn sie begangen werden gegenüber Minderjährigen, die das 12. Lebensjahr vollendet, aber das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) wenn sie Handlungen der Beteiligung an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung sind,

c) wenn der infolge der Straftaten gemachte Gebrauch der in § 1 bestimmten Stoffe den Tod verursacht hat.

§ 4. Die in § 1 erwähnten Straftaten werden mit Einschließung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet:

a) wenn sie begangen werden gegenüber einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn sie, begangen in der Eigenschaft als leitende Person, Handlungen der Beteiligung an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung sind.

§ 5. In den in den Paragraphen 2, 3, 4 und 6 vorgesehenen Fällen kann außerdem eine Geldstrafe von 1.000 bis zu 100.000 EUR auferlegt werden.

§ 6. Mit den im vorliegenden Artikel erwähnten Strafen und nach den in diesem Artikel festgelegten Unterscheidungen wird bestraft, wer entgeltlich oder unentgeltlich vorbereitende Handlungen im Hinblick auf die Herstellung, den Verkauf, die Abgabe oder die illegale Lieferung von in § 1 erwähnten Stoffen oder im Hinblick auf den Anbau von Pflanzen, aus denen diese Stoffe gewonnen werden können, vornimmt ».

B.2.2. Die Artikel 51 bis 53 des Strafgesetzbuches bestimmen:

« Art. 51. Strafbare Versuch liegt vor, wenn die Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, zum Ausdruck gekommen ist durch äußere Handlungen, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens darstellen und nur infolge von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig waren, eingestellt worden sind oder ihre Wirkung verfehlt haben.

Art. 52. Der Versuch eines Verbrechens wird mit der Strafe geahndet, die gemäß den Artikeln 80 und 81 unmittelbar unter der für das Verbrechen selbst angedrohten Strafe liegt.

Der Versuch eines mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Haftstrafe bedrohten Verbrechens wird jedoch mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren beziehungsweise mit einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.

Art. 53. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Strafen der Versuch eines Vergehens geahndet wird ».

B.3. Indem einerseits nach Artikel *2bis* § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 die vorbereitenden Handlungen auf die gleiche Weise wie die Drogendelikte bestraft werden, die durch diese Handlungen vorbereitet werden sollen, und andererseits Artikel 52 des Strafgesetzbuches bestimmt, dass der Versuch der Begehung eines Verbrechens mit der Strafe bestraft wird, die gemäß den Artikeln 80 und 81 des Strafgesetzbuches der nächstniedrigeren Stufe entspricht im Verhältnis zu der Strafe, die für das Verbrechen selbst vorgesehen ist, wird die vorbereitende Handlung in Bezug auf ein der in Artikel *2bis* §§ 2 bis 5 erwähnten Verbrechen strenger als der Versuch der Begehung eines solchen Verbrechens bestraft.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung kann abgeleitet werden, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die Frage der Tadelnswürdigkeit bestimmter Taten, deren Einstufung als Straftat, die Ernsthaftigkeit dieser Straftat und die Schwere, mit der diese geahndet werden kann, gehören zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers.

Der Gerichtshof würde sich in den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Bereich begeben, wenn er bei der Frage nach der Rechtfertigung von Unterschieden bei der Bestrafung jeweils eine Abwägung aufgrund eines Werturteils über die Tadelnswürdigkeit der betreffenden Taten im Vergleich zu anderen Straftaten vornehmen und seine Prüfung nicht auf die Fälle beschränken würde, in denen die Wahl des Gesetzgebers derart unzusammenhängend ist, dass sie zu einem offensichtlich unangemessenen Behandlungsunterschied oder einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe führt.

B.6. Artikel *2bis* § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 wurde eingeführt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 « zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können ». Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Unterstrafestellung der vorbereitenden Handlungen im Hinblick auf die in Artikel *2bis* §§ 1 bis 5 aufgezählten Drogendelikte vorhatte, auf eine neue Entwicklung im Rahmen des Drogenhandels zu reagieren, wodurch Drogenhersteller wirksamer bekämpft werden mussten:

« La production de drogues illicites se professionnalise sans cesse. L'implication grandissante de réseaux criminels très bien organisés n'y est pas étrangère. La professionnalisation de la production de drogues se fait fortement ressentir dans le secteur des drogues synthétiques, dont la fabrication de substances psychoactives telles que visées dans l'article 2,2° de cet avant-projet fait partie, et dans le secteur de la culture professionnelle du cannabis. Cette professionnalisation se manifeste, pour les deux secteurs, dans le matériel et les techniques utilisés. L'utilisation de matériel et de techniques dans la production. Concernant ces derniers, il s'agit d'actes et de méthodes qui sont utilisés pour accroître la qualité et la quantité du processus de production ou de culture et pour masquer, de façon maximale, au monde extérieur la production en vue de réduire les chances de découvrir ces activités illégales. Il s'agit, entre autres, de masquer le bruit et les odeurs dégagés par les espaces de production via l'utilisation d'un revêtement et d'autre matériel, entre autres, de hottes aspirantes, de toute sorte de matériel de détection censé avertir de la présence de visiteurs indésirables, d'installation de ' *booby traps* ', d'utilisation de véhicules et de remorques spécifiquement transformés mais aussi de mise à disposition d'espaces comme des garages, hangars et autres entrepôts, le partage ou l'utilisation d'habitations entières et des appartements, et l'installation de matériel et/ou de techniques qui permettent de détourner l'alimentation régulière en électricité.

La professionnalisation de la production de drogues illicites a conduit à l'apparition d'une industrie spécifique qui se concentre sur des actes préparatoires et facilitants. À cet égard, le rôle que les ' *growshops* ' jouent dans la culture du cannabis, dans la livraison de substances de base et du matériel pour la création de labos destinés à la production de drogues illicites, dans

la mise à disposition de locations et d'espaces qui sont indiqués pour la production de drogues illicites peut être pointé.

Dans certains cas, ces services et ces marchandises sont fournis par des organisations criminelles mais des sociétés légales et des particuliers peuvent également jouer un rôle dans la fourniture de ces services et de ces marchandises. De cette manière, le processus de production devient plus professionnel, plus grand et reçoit toujours plus d'impulsions innovantes. Ces actes préparatoires sont essentiels pour la réalisation de la production illicite des drogues susmentionnées. L'incrimination d'actes préparatoires est donc également essentielle afin de lutter contre la production illicite de drogues. [...]

Il arrive que des espaces soient découverts avec du matériel destiné à la production de drogues illicites ou dans lesquels se trouvent des traces de production ou de culture antérieures, qui se trouvent dans un état avancé de préparation pour la production de drogues illicites sans toutefois que des boutures ou des plantes de cannabis ou des matières primaires pour la fabrication de drogues synthétiques ne soient découvertes.

Il arrive qu'il n'y ait encore aucun début d'exécution et par conséquent aucun des éléments constitutifs d'une tentative pénalement punissable n'est présent. Même le matériel qui est découvert dans ce cas ne peut être confisqué malgré qu'il existe peu de doutes sur les intentions criminelles » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3112/001, SS. 9-10).

Im Bericht wird in diesem Zusammenhang näher erläutert, dass die Unterstrafstellung der vorbereitenden Handlungen dazu dient, « alle Bindeglieder in der organisierten Drogenkriminalität zu bekämpfen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3112/002, S. 4).

Als Antwort auf eine Frage über die weite Formulierung der Bestimmung hat der Minister im Zusammenhang mit dieser neuen Unterstrafstellung präzisiert, dass sie eingefügt wird « in das vorgenannte Gesetz von 1921, welches ein Strafgesetz ist », sodass « ein Straftatsvorsatz vorhanden sein muss, damit es zur Anwendung gelangt » (ebenda, S. 9).

B.7. Im Lichte der Feststellung, dass eine gesonderte kriminelle Industrie entstanden ist, die sich auf professionelle Weise auf die Vorbereitung und Unterstützung von Drogendelikten spezialisiert, ohne dass die Beteiligten immer selbst an der Ausführung dieser Drogendelikte teilnehmen, konnte der Gesetzgeber angemessenerweise zu der Überzeugung gelangen, dass es notwendig ist, vorbereitende Handlungen genauso schwer zu bestrafen wie die Drogendelikte, die durch diese Handlungen vorbereitet und vereinfacht werden sollen, selbst wenn noch überhaupt nicht mit der Ausführung dieser Drogendelikte begonnen wurde. In diesem Kontext ist es nicht offensichtlich unangemessen, um auf diese Weise die Unterstrafstellung der vorbereitenden Handlungen, die im Hinblick auf die Begehung von Verstößen gegen die

Drogengesetze vorsätzlich vorgenommen werden, von der spezifischen Ausführung von Straftaten, die diese Handlungen vorbereiten, unabhängig zu machen. Aufgrund der vorerwähnten Erwägungen ist es folglich auch nicht offensichtlich unangemessen, dass die vorbereitenden Handlungen schwerer bestraft werden als der Versuch der Begehung eines spezifischen Drogendelikts. Die Erwägung in der Vorabentscheidungsfrage, dass der Versuch in chronologischer Hinsicht dem beabsichtigten Endergebnis näher komme, ändert nichts an diesem Ergebnis.

Schließlich ergibt sich weder aus der Vorlageentscheidung noch aus den Schriftsätzen der Parteien, dass angeführt wird, dass die Strafen, die für die vorbereitenden Handlungen gelten, offensichtlich unverhältnismäßig wären.

B.8. Artikel 2bis § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die Strafe, die für vorbereitende Handlungen gemäß Artikel 2bis §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes vorgesehen ist, schwerer ist als diejenige, die im Falle eines Versuchs der Begehung der Verbrechen im Sinne von Artikel 2bis §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel *2bis* § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen